6

Im Rundbrief 45 habe ich Inlands-Postkarten mit Heuss-Frankaturen vorgestellt. Eine Fernpostkarte betraf das Thema "Anschriftenprüfung im Sammelauftrag". Zur Erinnerung:



Diese Fernpostkarte diente als Anschriftenprüfung im Sammelauftrag (?).

Ab dem 01.07.1954 konnten Anschriftenprüfungen als Sammelauftrag zu je 5 Pf in Auftrag gegeben werden.

Bei Prüfungen und Auktionen werden solche Belege als "echt" und "korrekt" beschrieben und angeboten.

Meines Erachtens ist für die Glaubwürdigkeit solcher Sammelaufträge noch Forschungsarbeit notwendig, da die Abgrenzung zur Unterfrankierung zu schwierig ist! Recherchen folgen.

Die angekündigten Recherchen sollen in diesem Beitrag vorgestellt werden.

In einer Zuschrift von unserem Mitglied Herrn Josef Jung an mich heißt es:

"Woran erkennt man einen Einzel- bzw. Sammelauftrag für eine Anschriftenprüfung? (Ich glaube, Sie haben auch leichte Zweifel). Ihr abgebildeter 5-Pf-Beleg wurde nach dem 01.07.54 unbeanstandet befördert ... bei meinem Beleg wurde Nachporto erhoben."

Zur weiteren Diskussion zum Thema "korrekte Sammelanschriftenprüfung" ist der nachfolgende Beleg von Herrn Jung sehr interessant!



Diese Fernpostkarte lief als
Anschriftenprüfung des Textilhauses
Keßler in Duisburg an das Postamt
Hamburg mit Datum vom 16.10.54..
Am 18.10.54 ging die Anschriftenprüfung an den Adressaten zurück,
wurde aber mit 8 Pf Nachgebühr
belegt, da eine "einfache"
Anschriftenprüfung zu dieser Zeit
10 Pf kostete. 5 Pf Nachgebühr plus
50 % Zuschlag ergibt runde 8 Pf.

Beide Karten beinhalten nach außen den Vorgang einer Anschriftenprüfung! Oben wird -wie meist in einem solchen Fall- eine Sammel-

anschriftenprüfung angenommen, unten wegen entdeckter Unterfrankierung eine Nachgebühr erhoben!

Was ist korrekt?

Schaut man in die Allgemeine Dienstanweisungen für das Post- und Fernmeldewesen (ADA V, I Anhang 4) findet man für 1958 (4. Nachdruck der Ausgabe von 1931):

"Prüfen von Anschriften

(Veröffentlicht durch AmtsbIVf. Nr. 326/1949 und 556/1955) ...

III. Sammelaufträge

- (14) sollen mehrere Anschriften von einem Zustellpostamt gleichzeitig geprüft werden, so kann ein Sammelauftrag erteilt werden.
- (15) Jede zu prüfende Anschrift ist auf einer Karte oder auf einem besonderen Zettel in der ungefähren Größe der amtlichen Postkarten anzugeben. Zugelassen sind auch Briefumschläge, Streifbänder usw.; Auftraggeber, die eine Anschriftenkartei führen, können diese zur Prüfung vorlegen.
- (16) Vom Einliefungspostamt selbst zu prüfende Aufträge können unverpackt übergeben werden; für andere Postämter bestimmte Karten usw. müssen als Brief, Päckchen oder Paket postordnungsmäßig für jedes Postamt besonders verpackt sein. Paketkarten brauchen nicht beigefügt zu werden.
- (17) Wenn mehr als 50 Aufträge zu einer Sendung gehören, sind die Karten usw. zu je 50 Stück so zu bündeln oder zusammenzufassen, daß ihre Zahl leicht festgestellt werden kann.
- (18) Der Auftraggeber hat die Sendungen mit folgender Aufschrift zu versehen:

Anschriften
nach ()
(Bestimmungsort / Briefzustellamt)
Auf der Aufschriftseite jeder Sendung ist die genaue Absenderangabe anzubringen

- (19) Die Prüfgebühr wird vom Auftraggeber bei der Aushändigung der Sendungen mit den geprüften Anschriften als Nachgebühr erhoben; in ihr ist die Gebühr für die Hin- und Rückbeförderung des Auftrages als gewöhnliche Sendung enthalten. Ergibt sich bei der Feststellung der Stückzahl am Bestimmungsort ein Unterschied gegenüber der Angabe des Auftragsgebers, so sind die Feststellungen des Postamts für die Gebührenberechnung maßgebend.
- (20) Sammelaufträge können auch als Einschreib- oder Wertsendung (jedoch nicht als unversiegeltes Wertpaket) versandt werden. In diesem Fall sind die Sendungen vom Auftraggeber für den Hinweg vollständig (einschl. der Brief- oder Paketgebühr) freizumachen; Wertpakete sind mit Paketkarten einzuliefern.

Die geprüften Anschriften werden in gleicher Weise an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Gebühr für die Rücksendung (Brief- oder Paketgebühr zuzüglich Einschreib- oder Wertangabe- und Behandlungsgebühr) wird bei der Aushändigung zusammen mit der Gebühr für die Prüfung vom Auftraggeber als Nachgebühr erhoben.

(21) Beförderung mit Luftpost oder Rohrpost, als dringliche oder Schnell-Paketsendung und Zustellung durch Eilboten sind nicht zugelassen."

Wenn man diese Allgemeinen Dienstanweisungen liest, hat man ernsthafte Zweifel, ob die eingangs vorgestellte "Sammelanschriftenprüfung" tatsächlich eine solche ist oder eben doch nur eine nicht beanstandete Unterfrankatur einer normalen Anschriftenprüfung!

Und wie es so manchmal im Leben ist!

Zufällig habe ich bei der Durchsicht alter e-Mail-Anhänge einen Beleg entdeckt, der Aufschluss geben kann:



Dieser Beleg wurde vor Jahren bei delcampe von "Meisterstücke" angeboten.

Die damalige Einstellerin, Frau Constanze Meister aus Hinterzarten, hat mir freundlicherweise die Erlaubnis erteilt, diesen Beleg zeigen zu dürfen.

Auch wenn dieser Beleg aus dem Jahr 1974 stammt (und ab 01.07.74 portogerecht ist), ist er doch letztlich genau der Beleg / Beweis wie damals (auch zu Heuss-Zeiten!) eine Sammelanschriftenprüfung abgewickelt werden musste / werden sollte!

Die oben aufgeführten ADA wurden alle eingehalten! Auf die Wert- oder Einschreibegebühr wurde verzichtet. Die Gebühr wurde als Nachgebühr eingezogen! Alles korrekt!

Auf Grund der gezeigten Bestimmungen und Belege stelle ich die These auf, dass es sich bei den vorhandenen isolierten 5 Pf - Anschriftenprüfungen ab dem 01.07.1954 (bis zum 28.02.1963) nicht um Sammelanschriftenprüfungen, sondern um unbeanstandete unterfrankierte einfache Anschriftenprüfungen handelt.

Eine Sonderbehandlung im Sinne von Rabatt bei großen Absendern wie Basilius ist nicht bekannt / denkbar.

Anbieter / Auktionshäuser und selbst Prüfer dürften meines Erachtens einen solch (eingangs gezeigten) Beleg nicht als "echte und portogerechte" Sammelanschriftenprüfung anpreisen.